

EBA/GL/2016/03

19/07/2016

Leitlinien

zur Bereitstellung von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form für die Zwecke von Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU



1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 19.09.2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/03“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.



2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In den vorliegenden Leitlinien wird gemäß dem der EBA in Artikel 84 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU erteilten Auftrag festgelegt, wie Informationen für die Zwecke von Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU¹ in zusammengefasster oder allgemeiner Form bereitgestellt werden sollten.

Anwendungsbereich

6. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die Offenlegung vertraulicher Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form für die Zwecke von Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU durch die in Artikel 84 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Personen.

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Ziffer i und die Abwicklungsbehörden im Sinne von Ziffer iv des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/59/EU verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

9. Die zuständigen Behörden sollten die vorliegenden Leitlinien bis zum [6 Monate ab dem Datum der Veröffentlichung der Übersetzung der Leitlinien in alle Amtssprachen der EU auf der Website der EBA] umsetzen.

¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

4. Bereitstellung von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form

10. Für die Zwecke der Offenlegung von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU, die keine Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie zulässt, sollten die Informationen entweder in Form einer kurzen Darstellung oder auf aggregierter Grundlage in anonymisierter Form bereitgestellt werden.
11. Für die Zwecke von Absatz 10 dieser Leitlinien sollten sämtliche der folgenden Faktoren berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form anonymisiert offengelegt werden:
 - 11.1. **Zahl der Institute:** Wenn sich die vertraulichen Informationen auf weniger als drei Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU beziehen, sollte eine Offenlegung vermieden werden, sofern die spezifischen Muster gemäß Punkt 11.2 dieses Absatzes und der Kontext der Offenlegung gemäß Punkt 11.3 dieses Absatzes zu dem Risiko führen, dass Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen möglich sind.
 - 11.2. **Spezifische Muster:** Bei der Offenlegung vertraulicher Informationen sollten alle Verweise auf spezifische Merkmale, Erkennungsmerkmale, Namen oder numerische, qualitative oder sonstige unverwechselbare Daten, die Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU zulassen, vermieden werden.
 - 11.3. **Kontext der Offenlegung:** Eine Offenlegung vertraulicher Informationen sollte vermieden werden, wenn eine Reihe von Umständen wie die Form der Offenlegung, die Zahl und die Merkmale der Adressaten, der Zeitpunkt der Offenlegung und sonstige besondere Umstände zu einem Risiko führen, dass Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU möglich sind.